



Bundestagswahl im Land Brandenburg am 23. Februar 2025

Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Vorwort

Liebe Mitglieder der Wahlvorstände,

die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am 23. Februar 2025 statt. Im Land Brandenburg werden die Abgeordneten für die zehn Bundestagswahlkreise 56 bis 65 von über 2 Millionen wahlberechtigten Brandenburgerinnen und Brandenburgern gewählt. Insgesamt sind rund 59 Millionen Deutsche wahlberechtigt.

Als Mitglied eines Wahlvorstandes leisten Sie mit Ihrer verantwortungsvollen Arbeit einen unverzichtbaren Beitrag für die Demokratie. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass die Bundestagswahl ordnungsgemäß und für die Wählenden unmittelbar nachvollziehbar durchgeführt wird.

Mit diesen Hinweisen möchte ich Sie dabei unterstützen. Deshalb stelle ich Ihnen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit die folgende Handreichung zur Verfügung, in der die wichtigsten Aufgaben der Wahlvorstände erklärt werden.

Die Beschreibung der Abläufe im Wahlraum, der Aufgaben und Tätigkeiten des Wahlvorstandes während der Wahlzeit und nach Schließung des Wahlraums sollen Ihnen helfen, die verschiedenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Damit erhalten Sie einen Leitfaden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Feststellung des Wahlergebnisses. Weiterhin steht Ihnen eine Auszählanleitung zur Verfügung, die Sie bitte Schritt für Schritt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses abarbeiten.

Schließlich sollen die Hinweise sowie die Auszählanleitung das einheitliche Vorgehen aller mit der Durchführung der Wahlen befassten Stellen optimieren und damit das Zusammenwirken sämtlicher Wahlorgane und Ämter, amtsfreier Gemeinden, der Verbandsgemeinde, kreisfreier Städte und Landkreise befördern.

lhr

Josef Nußbaum (Landeswahlleiter)

Potsdam, im Dezember 2024

Josef Wyslowen

Abkürzungen und Erläuterungen

Abkürzungen

- A: Wahlberechtigte
- A1: Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk
- **A2**: Wahlberechtigte mit Sperrvermerk
- **B**: wählende Personen insgesamt
- B1: wählende Personen mit Wahlschein
- C: ungültige Erststimmen
- **D**: gültige Erststimmen insgesamt
- D1 ... Dx: gültige Erststimmen nach Wahlkreisbewerbenden
- E: ungültige Zweitstimmen
- F: gültige Zweitstimmen insgesamt
- F1 ... Fx: gültige Zweitstimmen nach Parteien
- **ZS**: Zwischensumme
- ZS I: Zwischensumme I zweifelsfrei gültige Stimmen mit gleichlautender Erst- und Zweitstimme sowie ungekennzeichnete Stimmzettel
- ZS II: Zwischensumme II Stimmzettel mit unterschiedlich lautender Erst- und Zweitstimme oder auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme gültig und die andere Stimme nicht abgebeben worden ist
- **ZS III**: Zwischensumme III Stimmen, die Anlass zu Bedenken geben und über die einzeln entschieden wird

BWG: Bundeswahlgesetz
 BWO: Bundeswahlordnung
 WStatG: Wahlstatistikgesetz

Erläuterungen

- Wahlbenachrichtigung: Alle Wahlberechtigten werden mit der Wahlbenachrichtigung über den Wahltermin und die Adresse ihres Wahlraums informiert. Die Wahlbenachrichtigung sollte zur Wahl vorgelegt werden, damit die wählenden Personen schnell im Wählerverzeichnis aufgefunden werden.
- Wahlschein: Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet und ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl. Ein Wahlschein kann auch beantragt werden, um in einem beliebigen Wahlraum desselben Wahlkreises zu wählen. Dieser Wahlschein ist dem Wahlvorstand auszuhändigen, um dafür einen Stimmzettel zu erhalten.
- **Sperrvermerk**: Der Sperrvermerk im Wählerverzeichnis (gekennzeichnet mit einem "W") bedeutet, dass die Person einen Wahlschein erhalten hat, um an der Briefwahl teilzunehmen oder um in einem beliebigen Wahlraum desselben Wahlkreises zu wählen.

Hinweis: Weitere Erläuterungen sind in der Auszählanleitung enthalten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wahlvorbereitung im Wahlraum	6
1.1	Rechtsgrundlagen	6
1.2	Stellung der Wahlvorstände	6
1.3	Zusamensetzung der Wahlvorstände	6
1.4	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände	7
1.5	Aufgabenverteilung	7
1.6	Besichtigen und Einrichten des Wahlraums vor dem Wahltag	8
1.7	Beginn der Tätigkeit	9
1.8	Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung	10
	Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung	
1.10	0 Umgang mit Medien	12
2.	Wahlhandlung	13
2.1	Ausgabe der Stimmzettel	13
2.2	Stimmabgabe	13
2.3	Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung	14
2.4	Zurückweisungsgründe	14
	Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahlschein)	
	Wahrung des Wahlgeheimnisses	
2.7	Ende der Wahlhandlung	16
3.	Ermittlung des Wahlergebnisses	17
3.1	Wahlbezirke mit zwei Wahlräumen	17
3.2	Weniger als 30 Wählende im Wahlbezirk	17
3.3	Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des Wahlergebnisses	18
3.4	Auszählung anhand der Auszählanleitung und Erfassungstabelle	19
Anl	agen	
Anla	age 1: Checkliste zur Ausstattung des Wahlraums	20
Anla	age 2: Situationen und Fragen am Wahltag	21
Anla	age 3: Umgang mit Wahlbeobachtenden	26
Anla	age 4: Grundsätzliches zur Gültigkeit von Stimmen	29
Anla	age 5: Musterbeispiele gültiger Stimmen	31
Anla	age 6: Musterbeispiele ungültiger Stimmen	37
	age 7: Muster einer Wahlniederschrift (Urnenwahl)	
	age 8: Muster einer Wahlniederschrift (Briefwahl)	

1. Wahlvorbereitungen im Wahlraum

1.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten und für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag sind:

- das Bundeswahlgesetz (BWG),
- die Bundeswahlordnung (BWO),
- das Wahlstatistikgesetz (WStatG).

Diese Vorschriften sind in der von der Bundeswahlleiterin herausgegebenen Broschüre "Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag" abgedruckt. Sie ist im Wahlraum bereit zu halten.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung umfassend geregelt. Das Wahlstatistikgesetz regelt zusätzliche Aufgaben, die in den wenigen Wahlräumen zu erfüllen sind, die von der Bundeswahlleiterin für die Durchführung einer "Repräsentativen Wahlstatistik" bestimmt wurden.

1.2 Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind gesetzlich vorgesehene Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf die Wahlhandlung beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dieser Wahlorgane deutlich. Die einzelnen Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für ihre Arbeit gilt daher: **Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!**

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind, ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung, zu einer strikt unparteilischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. So unterliegen Tatsachen, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, dem Wahlgeheimnis. Das betrifft vor allem den Umgang mit personenbezogenen Daten, die sich beispielsweise aus der Arbeit mit dem Wählerverzeichnis ergeben.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit keinerlei Einfluss auf die Wahlentscheidung der Wählenden nehmen. Aus diesem Grunde dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

1.3 Zusamensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem **Wahlvorstehenden** als Vorsitzende oder Vorsitzender, deren oder dessen **Stellvertretung** sowie **drei bis sieben weiteren Mitgliedern**.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde berufen. Aus dem Kreis aller Mitglieder benennt die oder der Wahlvorstehende die **schriftführende Person** sowie deren **Stellvertretung**.

1.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist während der Wahlhandlung beschlussfähig, wenn die oder der Wahlvorstehende und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sind.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn die oder der Wahlvorstehende und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die oder der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung hat darauf zu achten, dass während der Dauer der gesamten Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk stets die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes gegeben ist.

Die oder der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung ist stets befugt, fehlende Wahlvorstandsmitglieder durch wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Mitgliedern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist die oder der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich **mindestens** die für die **Beschlussfähigkeit** erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu bestellen.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahlraum bei der oder dem Wahlvorstehenden oder der Stellvertretung anzeigen, denn die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss jederzeit gewährleistet sein. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit.** Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Wahlvorstehenden den Ausschlag. Dies bedeutet, dass die oder der Wahlvorstehende sich in keinem Fall der Stimme enthalten darf.

Hilfskräfte, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand nicht an. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei Beschlussfassungen nicht mitstimmen.

1.5 Aufgabenverteilung

Die oder der Wahlvorstehende (und die Stellvertretung)

- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen.
- muss in diesem Zusammenhang alle Mitglieder des Wahlvorstandes über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten. Dazu gehört auch ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.
- hat die Verantwortung f
 ür die Handlungen aller Mitglieder.
- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

- klärt bei aufgetretenen Fragen und Vorkommnissen deren Lösung mit der Wahlbehörde.
- gibt um 14 Uhr die Wahlbeteiligung durch (gilt nur für ausgewählte Wahlräume).
- erklärt um 18 Uhr die Wahl für geschlossen. Es werden nur noch die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen.
- leitet die Auszählung der Stimmzettel.
- gibt unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Schnellmeldung durch.
- gibt die Wahlniederschrift mit den zugehörigen Anlagen sowie alle anderen Wahlmaterialien nach Beendigung der Arbeiten bei der Wahlbehörde ab.

Die schriftführende Person (und die Stellvertretung)

- ist verantwortlich für die Niederschrift über die Durchführung der Wahl. In den **Anlagen 7 und 8** finden sich Muster einer Wahlniederschrift zur Urnenwahl und Briefwahl.
- führt das Wählerverzeichnis.
- überprüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses, beobachtet die Stimmzettelausgabe und trägt jede Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses ein.
- trägt nach 18 Uhr bei der Ergebnisermittlung die ausgezählten Stimmen in die Erfassungstabelle der Auszählanleitung ein.
- überträgt nach Durchgabe der Schnellmeldung alle Ergebniswerte aus der Erfassungstabelle in die Wahlniederschrift Abschnitt 4.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen die oder den Wahlvorstehenden und die schriftführende Person, indem sie beispielsweise

- die Wahlberechtigung der Wählenden anhand der Wahlbenachrichtigung und des Personaldokuments vorprüfen.
- die Stimmzettel ausgeben.
- etwaige Wahlscheine entgegennehmen.
- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten.
- die Stimmabgabe erläutern und gegebenenfalls Hilfestellung geben, wenn Wählende mit einer Behinderung darum bitten.
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

1.6 Besichtigen und Einrichten des Wahlraums vor dem Wahltag

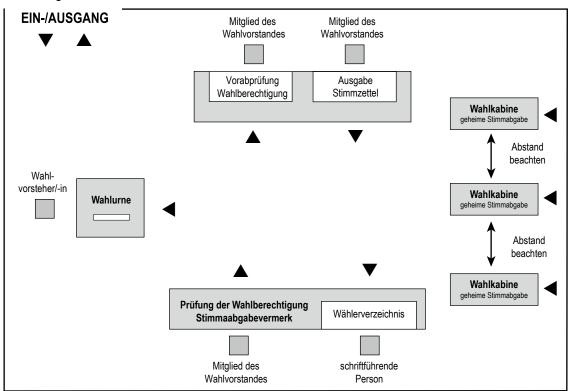
Die Wahlvorstehenden sollten den ihnen zugewiesenen Wahlraum bereits vor dem Wahltag besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind (siehe auch Anlage 1: Checkliste zur Ausstattung des Wahlraums). Hierbei sollte mit den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt werden,

- ob für den Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind.
- wie die Offnung des Wahlraums am Morgen des Wahltages erfolgt (Schlüsselübergabe).
- ob genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen und wer diese im Wahlraum aufstellt.
- wo sich Toiletten befinden.

- ob es einen behindertengerechten Zugang gibt, wo sich dieser befindet und ob er auch am Wahltag geöffnet ist.
- wie die Beschilderung zum einfachen Auffinden des Wahlraums erfolgen soll.
- welche Möglichkeiten der Pausenversorgung es gibt.

Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist die Wahlbehörde unverzüglich zu informieren.

Vorschlag für die Einrichtung des Wahlraums entsprechend dem vorgegebenen Ablauf der Stimmabgabe:



Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass das **Ausfüllen des Stimmzettels nicht eingesehen** werden kann (geheime Stimmabgabe) – **weder beim Zutritt noch durch ein Fenster**.

1.7 Beginn der Tätigkeit

Die Wahlzeit dauert am Wahltag von 8 Uhr bis 18 Uhr. Die Wahlhandlung muss pünktlich um 8 Uhr beginnen. Deshalb sollten die Mitglieder des Wahlvorstands spätestens um 7.30 Uhr im Wahlraum zusammentreten.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde den Wahlvorstehenden die erforderlichen Wahlunterlagen. Selbst mitbringen sollten die Wahlvorstehenden ihre Schulungsunterlagen und ein geladenes Handy mit Ladenetzteil. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten je nach Situation persönlich benötigte Sachen und Verpflegung mitbringen.

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahlraums exakt

um 8 Uhr abgeschlossen sein. Dazu gehören:

- das Einrichten des Wahlraums, einschließlich und sofern nicht bereits am Vortag erledigt (siehe auch Abschnitt 1.6):
 - die Beschilderung zum Auffinden des Wahlraums und zur Orientierung im Wahlraum,
 - das Verhindern von Wahlwerbung,
 - das Aushängen der Bekanntmachungen und der Musterstimmzettel.
- die Überprüfung der Vollständigkeit aller Materialien.
- das Besprechen der Aufgaben mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes.
- die Festlegung der Anwesenheitszeiten und Pausenregelungen am Wahltag.
- die Verpflichtung des Wahlvorstandes zur unparteilschen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit.
- die Bereitschaftsmeldung an die Wahlbehörde durch die Wahlvorstehenden.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten sich gegebenenfalls auch mit der **Anlage 2**: Situationen und Fragen am Wahltag vertraut machen.

Zudem muss die schriftführende Person erforderlichenfalls das **Wählerverzeichnis korrigieren**. Hierbei trägt sie bei den Personen aus dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte den **Sperrvermerk** "Wahlschein" oder "W" ein. Sie berichtigt die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung. Ebenso verfährt sie, wenn sie im Laufe der Wahlzeit Mitteilung über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen erhält. Abgesehen von dieser Ausnahme ist der Wahlvorstand **nicht befugt**, im Verlaufe der Wahlhandlung **eigenmächtig** Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

Sollten Wahlvorstandsmitglieder nicht anwesend sein oder Wahlmaterialien fehlen, ist das mitzuteilen, damit umgehend Ersatz organisiert werden kann.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahlraum anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen** tatsächlich **leer** sind. Sodann wird jede Wahlurne von den Wahlvorstehenden **verschlossen**. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, sind sie zu **versiegeln**. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet werden.

1.8 Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern. Alle Wählenden müssen den Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurne werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie

unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude jede Form der Wahlwerbung verboten.

Dazu gehört beispielsweise

- das Verteilen von Flugblättern,
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Maßgeblich ist, dass die Wählenden den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung behindert oder beeinflusst zu werden. Auch sollen die Wählenden nicht durch Wahlwerbung oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden bzw. sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall ist von einem Umkreis von bis zu 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahlraums auszugehen (sogenannter "Bannkreis").

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, also die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg zum Wahlraum benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, so dass sich auf diesem Weg die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen könnten.

Im Bannkreis vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.

Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Kandidierende zu werben; dies gilt auch außerhalb des Bannkreises.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die Befragung von wahlberechtigten Personen über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung im Wahlraum selbst unterbleibt. Außerhalb des Wahlraums sind solche Befragungen jedoch zulässig (etwa durch Mitarbeitende von Meinungsforschungsinstituten).

1.9 Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung

Die Wahlhandlung einschließlich der Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Dies bedeutet: Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes müssen öffentlich getroffen werden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig! So ist grundsätzlich jeder, auch nicht wahlberechtigten, Person der Zutritt zum Wahlraum zu gewähren.

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahlraum wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist daher darauf zu achten, dass der Wahlraum nicht überfüllt ist. Der Wahlvorstand kann die Anzahl der in dem Wahlraum anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahlraum ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen der Wählenden untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum stört, ist aus dem Raum zu verweisen (Wahrnehmung des **Hausrechts** nach § 31 BWG). Ihr sollte jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahlraum kann der Wahlvorstand notfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf Wahlunterlagen haben und keinen Einblick in das Wählerverzeichnis erhalten. Es wird auf die Anlage 3: Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtenden verwiesen.

1.10 Umgang mit Medien

Wollen Medienvertretende Film- oder Fotoaufnahmen von der Wahlhandlung und dem Wahlraum machen, informiert der Wahlvorstand schnellstmöglich die Wahlbehörde hierüber. Es wird empfohlen, dass die Medienvertretenden solange warten, bis eine von der Wahlbehörde entsandte Person eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlbehörde (bevorzugt der Pressestelle) am Wahlraum eingetroffen ist und die Medienvertretenden betreut.

Unabhängig davon hat der Wahlvorstand zu jeder Zeit dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl nicht gestört wird.

Grundsätzlich ist dabei Folgendes zu beachten:

- Aufnahmen dürfen den Ablauf der Wahlhandlung nicht behindern und stören.
- Alle im Raum befindlichen Personen müssen solchen Aufnahmen zustimmen, sodass ihr Recht am eigenen Bild gewahrt bleibt.
- Es dürfen keine Aufnahmen in der Wahlkabine erfolgen, sodass das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.
- Aufnahmen personenbezogener Daten (zum Beispiel aus dem Wählerverzeichnis) sind nicht gestattet.

2. Wahlhandlung

2.1 Ausgabe der Stimmzettel

Wahlberechtigte Personen erhalten einen amtlichen **Stimmzettel**. Dazu kann die Wahlbenachrichtigung vorgezeigt werden.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen **nicht zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die **Vorlage eines gültigen Personaldokuments** mit Lichtbild (zum Beispiel Personalausweis, Pass, Führerschein) zu verlangen. Darauf darf nur verzichtet werden, wenn die wählende Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

2.2 Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Eine **Stellvertretung** bei der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – **unzulässig**.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb persönlich im Wahlraum erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt allein. Das Wahlgeheimnis ist – sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die wählende Person deshalb der Hilfe einer Hilfsperson bedienen darf – auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die Mitnahme von Kindern (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer **körperlichen Beeinträchtigung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens (**Hilfsperson**) hinzuziehen.

Die oder der Wahlvorstehende sollte die Hilfsperson darauf hinweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte Wählende dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer vom Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg zur Verfügung gestellten **Wahlschablone** bedienen. Eine solche Wahlschablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe).

Personen mit einer Schwerbehinderung oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat sich eine wahlberechtigte Person auf ihren Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Ein neuer Stimmzettel ist auch auszuhändigen, wenn die Wahlhandlung außerhalb der Wahlkabine stattfand oder auf andere Art das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde. Vor Aushändigung des neuen Stimmzettels muss der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen werden.

In regelmäßigen Abständen ist die Wahlkabine zu überprüfen. Wurde darin Wahlwerbung zurück-

gelassen, ist diese sofort zu entfernen.

Es ist auch darauf zu achten, dass in der Wahlkabine ein nicht radierfähiger Schreibstift vorhanden ist.

2.3 Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Nach der Kennzeichnung und Faltung des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes, um dort durch Abgabe der Wahlbenachrichtigung oder Vorlage des Personaldokuments die Wahlberechtigung feststellen zu lassen. Auf die Vorlage des Personaldokuments darf nur verzichtet werden, wenn die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahlraum erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder Wahlberechtigung nicht befugt, Angaben zur wählenden Person so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Uberprüfung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis. Personen, die im Wahlraum eine Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk vorlegen, sind an den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten Wahlraum zu verweisen.

Beabsichtigt eine Person mit **Wahlschein** an der Wahl teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit des vorgelegten Wahlscheins und seine Geltung für den betreffenden Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokuments mit Lichtbild die Identität der erschienenen Person zu überprüfen. Der Wahlvorstand hat den vorgelegten Wahlschein einzubehalten (und später der Wahlniederschrift beizufügen). Für diesen gültigen Wahlschein wird ein Stimmzettel ausgehändigt.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden Wahlkreises wählen. Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass der vorgelegte Wahlschein für einen **anderen Wahlkreis** gilt, ist die Person auf die Stimmabgabe in diesem anderen Wahlkreis zu verweisen.

2.4 Zurückweisungsgründe

Werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung einer Person zur Stimmabgabe erhoben, muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Der entsprechende **Beschluss** ist in der **Wahlniederschrift** zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat eine Person zur Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt. Per-

sonen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein haben, dürfen in diesem Wahlraum nicht wählen und auch nicht eigenmächtig ins Wählerverzeichnis nachgetragen werden!

- keinen gültigen Wahlschein vorlegen kann, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet. Es wird empfohlen, dass die oder der Wahlvorstehende diesen Fall telefonisch mit der Wahlbehörde bespricht.
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat.
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.
- den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist oder mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist.
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die oder der Wahlvorstehende die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei.

2.5 Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahlschein)

Die schriftführende Person (oder deren Stellvertretung) vermerkt nach dem Einwurf des Stimmzettels durch die wählende Person die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Dies **unterbleibt** jedoch bei **Personen mit Wahlschein**. Für diese besteht nämlich im Wählerverzeichnis ein Sperrvermerk.

Muster eines Wählerverzeichnisses mit Erläuterungen:

1. Aus	sfertigung			1	
Nr.	Wahlberechtigter	geb.	Stimmabgabe BTW	Bemerkung	
101	Mustermann, Alina An der Alten Str. 3	08.09.2002 (W)			← wahlberechtigt
102	Mustermann, Frieda An der alten Str. 3	10.02.2001 (W)	✓	Korrektur (Vornamen) 13.01.2025 Müller	← wahlberechtigt
103	Meyer, Manuela Musterstr. 2	10.05.1955 (W)	W	Wahlschein 01.02.2025 Schmidt	← Wahlschein
104	Meyer, Frieda Musterstr. 2	01.12.1950 (W)	W	Wahlschein 01.02.2025 Schmidt	← Wahlschein
105	Musterfrau, Annet Potsdamer Str. 4	27.01.1930 (W)	gestrichen	Streichung von 16.01.2025 Müller	← nicht wahlberechtigt
106	Musterfrau, Oliver Potsdamer Str. 4	05.07.1979 (M)			← wahlberechtigt
107	Mustermeyer, Anna Potsdamer Str. 105	12.07.2002 (W)	gestrichen	Wegzug 14.01.2025 Meier	← nicht wahlberechtigt
108	Mustermeyer, Klaus Potsdamer Str. 105	12.07.2002 (M)			← wahlberechtigt

2.6 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat während seiner gesamten Tätigkeit im Wahlraum darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Deshalb ist das **Fotografieren** der Stimmabgabe anderer Personen (strafbar nach § 107c StGB) oder der eigenen Stimmabgabe ("**Selfies in der Wahlkabine**"; siehe auch § 56 Absatz 6 Nummer 5a BWO) verboten.

Dem Wahlgeheimnis unterliegt auch, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerbende, ist **verboten**.

2.7 Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahlraums ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Wahlscheininhaber, die in dem betreffenden Wahlkreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt um 18 Uhr, haben die Wahlvorstehenden das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum befinden oder davor anstehen. Aus diesem Grund ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklären die Wahlvorstehenden die Wahlhandlung für beendet.

Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andrangs die um 18 Uhr vor dem Wahlraum anstehenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahlraum** warten können, hat sich genau um 18 Uhr ein Wahlvorstandsmitglied vor dem Wahlraum oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklären die Wahlvorstehenden die Wahlhandlung für beendet, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses

3.1 Wahlbezirke mit zwei Wahlräumen

In kleinen Wahlbezirken kann der Fall eintreten, dass dort weniger als 30 Wählende ihre Stimme abgeben. Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, wurden kleine Wahlbezirke zu einem großen Wahlbezirk zusammengefasst. Damit die Wählenden aber keine langen Wege auf sich nehmen müssen, wurden bestimmte Wahlräume teilweise belassen. In diesen Fällen gibt es zwei Wahlräume in einem zusammengelegten Wahlbezirk.

Jedoch werden nur in einem der zwei Wahlräume alle Stimmzettel des Wahlbezirks ausgezählt. Aus dem anderen Wahlraum werden dazu unverzüglich nach 18 Uhr alle Wahlmaterialien in den auszählenden Wahlraum gebracht. Der abgebende Wahlvorstand verpackt dafür unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr alle Wahlmaterialien. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben die Wahlniederschrift. Die oder der Wahlvorstehende, die schriftführende Person und ein weiteres Wahlvorstandsmitglied transportieren alle Wahlmaterialien einschließlich der verschlossenen Wahlurne, des Wählerverzeichnisses, der einbehaltenen Wahlscheine und der Wahlniederschrift zum auszählenden Wahlvorstand. Gegebenenfalls können auch Personen, die die Auszählung beobachten möchten, den Transport begleiten.

Der auszählende Wahlvorstand muss mit dem Beginn der Ergebnisermittlung warten, bis der abgebende Wahlvorstand die Wahlmaterialien übergeben hat. Die Übergabe wird in den Wahlniederschriften quittiert. Nach der Übergabe der Wahlmaterialien ist die Arbeit des abgebenden Wahlvorstands beendet.

3.2 Weniger als 30 Wählende im Wahlbezirk

Wahlbezirke, die nicht bereits mit einem anderen Wahlbezirk zusammengelegt wurden, haben gegen 17.30 Uhr durch Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der einbehaltenen Wahlscheine zu ermitteln, ob in ihrem Wahlbezirk mindestens 30 Wählende erschienen sind. Die Wahlbehörden haben für kleine Wahlbezirke eine Zuordnungsliste erarbeitet, sodass diese bei weniger als 30 Wählenden mit einem anderen schon festgelegten Wahlbezirk ein gemeinsames Ergebnis zu ermitteln haben.

Wird bei der Zählung gegen 17.30 Uhr festgestellt, dass bereits mehr als 30 Wählende ihre Stimme abgegeben haben, informiert der Wahlvorstand die Wahlbehörde darüber. Die Ergebnisermittlung für den Wahlbezirk erfolgt dann ab 18 Uhr vor Ort (siehe Abschnitt 3.4).

Sind es weniger als 30 Wählende, muss der Wahlvorstand die Anzahl aller weiteren Wählenden beobachten und die Zählung gegebenenfalls um 18 Uhr wiederholen. Haben bis 18 Uhr weniger als 30 Personen ihre Stimme abgegeben, muss der Wahlvorstand unverzüglich

- die Wahlbehörde informieren.
- die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel, die in einem separaten Umschlag gelegt worden sind, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und die einbehaltenen Wahlscheine für die Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand verpacken. Die Wahlniederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die übrigen Wahlunterlagen (zum Beispiel Niederschrift, einbehaltene Wahlbenachrichtigungen und leere Stimmzettel) werden separat verpackt und sind später der Wahlbehörde zu übergeben.

- die Wahlmaterialien zum aufnehmenden Wahlvorstand transportieren. Der Transport erfolgt durch die Wahlvorstehende oder den Wahlvorstehenden, die schriftführende Person und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes. Gegebenenfalls können auch Personen, die die Auszählung beobachten möchten, den Transport begleiten.
- einen Hinweis, in welchem Wahlraum des anderen Wahlbezirks die Auszählung stattfindet, an die Tür des Wahlraums anbringen.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands, die den Transport der Wahlmaterialen zum aufnehmenden Wahlvorstand nicht begleiten, beenden ihre Tätigkeit. Findet parallel zur Bundestagswahl noch eine weitere kommunale Wahl statt, dann können die verbliebenen mindestens fünf Wahlvorstandsmitglieder unter Leitung der Stellvertretung der oder des Wahlvorstehenden das Ergebnis dieser kommunalen Wahl ermitteln oder die Wahlunterlagen ebenfalls dem aufnehmenden Wahlvorstand zur Ergebnisermittlung übergeben.

Die Wahlbezirke, die in der Zuordnungsliste der Wahlbehörde als aufnehmende Wahlbezirke festgelegt wurden, haben nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr mit der Öffnung der Wahlurne so lange zu warten, bis die Wahlbehörde mitgeteilt hat, ob ein abgebender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses erscheint oder nicht.

Kommt kein anderer Wahlvorstand, erfolgt die Auszählung entsprechend des Abschnitts 3.4. Ist ein abgebender Wahlvorstand angekündigt, ist auf diesen zu warten. Nach Übergabe aller Wahlmaterialien des abgebenden Wahlvorstands an den aufnehmenden Wahlvorstand wird die Uhrzeit der Übergabe in der Wahlniederschrift (unter Nummer 3.2.d) bzw. 3.2.f)) vermerkt. Der abgebende Wahlvorstand beendet seine Tätigkeit und übergibt seine Wahlniederschrift sowie die weiteren nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand zu übergebenen Wahlunterlagen der Wahlbehörde.

Danach erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses entsprechend des Abschnitts 3.4. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Stimmzettel beider Wahlurnen zu vermischen sind.
- für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten die Angaben beider Abschlussbeurkundungen zu summieren sind.
- für die Ermittlung der Zahl der Wählenden die Wählerverzeichnisse, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel beider Wahlvorstände einzubeziehen sind.

3.3 Allgemeine Hinweise zur Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung** zu erfolgen. (Hinweis: Die Abschnitte 3.1 und 3.2 sind zu beachten!) Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf. Die Öffentlichkeit muss ununterbrochen gewahrt bleiben.

Bevor die Wahlurne geöffnet und mit der Auszählung begonnen wird, ist der Wahltisch von allen Wahlmaterialien frei zu räumen. Insbesondere sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet wurde, erfolgt die Auszählung der Stimmen unbeachtlich der Unterscheidungsaufdrucke auf den Stimmzetteln.

Hat der Wahlvorstand zusätzlich zur Bundestagswahl noch eine **kommunale Wahl** auszuzählen, so darf er mit der Auszählung der kommunalen Wahl erst nach Abschluss der Auszählungsarbeiten für die Bundestagswahl beginnen.

Hinweis: In der **Anlage 4** befinden sich grunsätzliche Hinweise zur Gültigkeit von Stimmen. Die **Anlage 5** beinhaltet Musterbeispiele für gültige Stimmen, die **Anlage 6** Musterbeispiele für ungültige Stimmen.

3.4 Auszählung anhand der Auszählanleitung und Erfassungstabelle

Für die Stimmenauszählung sind die Auszählanleitung und die zugehörige Erfassungstabelle zu verwenden. Farbige Pfeile in der Auszählanleitung sowie in der Erfassungstabelle zeigen an, in welches Feld bzw. in welche Felder die Zählergebnisse einzutragen sind. Die Auszählanleitung ist daher so auf die Erfassungstabelle zu legen, dass die farbigen Pfeile in der Auszählanleitung mit den Pfeilen in der Erfassungstabelle übereinstimmen.

Die Auszählanleitung ist Schritt für Schritt abzuarbeiten. Es wird empfohlen, dass die Anleitung vor jedem Arbeitsschritt laut vorgelesen wird. Die jeweils festgestellten Ergebnisse werden in die Felder der Erfassungstabelle eingetragen.

Anlage 1 | Checkliste zur Ausstattung des Wahlraums

lfd. Nr.	PRÜFPUNKTE	✓
1	Ist die Wegweisung zum Wahlraum eindeutig ausgeschildert? Ist auch ein zusätzlicher barrierefreier Zugang eindeutig ausgeschildert und geöffnet?	
2	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahlraum vorhanden?	
3	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der Wahlbekanntmachung nach dem Muster der Anlage 27 zur BWO aus?	
4	Ist der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk "Muster") beigefügt worden?	
5	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?	
6	Können die Wählenden in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?	
7	Sind die Wahlkabinen vom Tisch der oder des Wahlvorstehenden hinreichend zu übersehen?	
8	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?	
9	Sind genügend nicht radierfähige Schreibstifte mit gleicher Farbe vorhanden?	
10	Ist ein Exemplar des BWG und der BWO im Wahlraum ausgelegt?	
11	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahlraum genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?	
12	Liegt das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahlraum vor?	
13	Liegt das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahlraum vor?	
14	Liegt ein Vordruck der Wahlniederschrift vor?	
15	Liegen eine Auszählanleitung sowie eine Erfassungstabelle für den jeweiligen Wahlkreis vor?	
16	Ist geeignetes Verschlussmaterial für die Wahlurnen vorhanden?	
17	Liegt Material vor, die Wahlurne in geeigneter Weise (z.B. durch Papierblatt oder Pappe) abzudecken, so dass nicht ohne Einverständnis in die Wahlurne eingeworfen werden kann?	
18	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?	
19	Ist sichergestellt, dass ein ausreichend geladenes Handy oder ein Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?	
20	Sind alle Möglichkeiten für die Schnellmeldung geklärt?	
21	Liegt die Rufnummer der für den Wahlbezirk zuständigen Wahlbehörde vor?	
22	Sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteilschen Wahrnehmung des Amtes und der Verschwiegenheit verpflichtet worden?	

Anlage 2 | Situationen und Fragen am Wahltag

1. Wahlvorstand

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ist nicht gegeben	sofortige Beschlussfähigkeit wiederherstellen (§ 6 Absatz 3 und 9 Satz 2 und 3 BWO)	unverzüglich personelle Verstärkung bei der Wahl- behörde anfordern; vorüber- gehend fehlende Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der anwesenden Wählenden ersetzen und einweisen

2. Nachweis der Wahlberechtigung

Sachverhalt	Maßnahmen		Handlungsempfehlung
im Wählerverzeich- nis eingetragene Person ohne Wahl- benachrichtigung	Nachweis der Wahlberechtigung durch: amtliches Dokument mit Lichtbild (zum Beispiel: Personal- ausweis, Reisepass, Schwerbehindertenausweis, Führer- schein) oder persönliche Kenntnis bei Wahlvorstand		die Person darf wählen
wählende Person mit "W" im Wählerver- zeichnis vermerkt, hat Wahlschein nicht dabei	Verbot der "Doppelwahl": Es kann nicht ausgeschlossen sein, dass die wahlberechtigte Person bereits mit Wahlschein (Briefwahl) gewählt hat		die Person ist zurückzu- weisen
wählende Person mit Wahlschein	Nachweis der Wahlberech Wahlschein für den ausgest nachweis	ntigung durch: tellten Wahlkreis und Identitäts-	
	gültig b) gegebenenfalls Rückfr insbesondere wenn de enthält oder die eigenf	den betreffenden Wahlkreis rage bei der Gemeindebehörde, er Wahlschein kein Dienstsiegel nändige Unterschrift bezie- druckte Name der oder des	
	Ergebnis der Prüfung:	gültiger Wahlschein	Wahlschein einbehalten, Person darf wählen (kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis)
	Ergebnis der Prüfung:	Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz	Wahlschein einbehalten, Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung der wählenden Person, Vermerk in Wahlniederschrift

3. Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Person mit Wahl- schein und aus- gefüllten Briefwahl- unterlagen für sich selbst	Nachweis der Wahlberechtigung: Wahlschein dem Wahlbrief entnehmen und auf Gültigkeit prüfen; Identität der wählenden Person überprüfen Stimmabgabe: ausgefüllter Stimmzettel ist dem Stimmzettelumschlag zu entnehmen und wird von wählender Person zerrissen; Ausgabe eines neuen Stimmzettels mit anschließender Urnenwahl	Wahlschein einbehalten, neue Stimmabgabe der wählenden Person
Person mit ausgefüll- ten Briefwahlunter- lagen einer anderen Person	Keine Annahme der Unterlagen: Verweis an Gemeinde-/Kreisverwaltung als Empfänger der Briefwahlunterlagen	Annahme der Briefwahl- unterlagen verweigern, Verweis auf Abgabe beim auf Briefwahlunterlagen an- gegebenen Empfänger
Wahlschein ist für einen anderen Wahl- kreis gültig	Sicherstellung des Wahlrechts: Rückgabe des Wahlscheins Person darf mit dem Wahlschein nicht in diesem Wahlraum wählen, sondern nur im anderen Wahlkreis	Hinweis an die Person, dass sie mit diesem Wahlschein nur im anderen Wahlkreis wählen darf

4. Stimmabgabe

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Korrektur der Stimm- abgabe durch die wählende Person	Sicherstellung des Wahlrechts: wählende Person erhält einen neuen Stimmzettel Verhinderung der "Doppelwahl": ausgefüllter Stimmzettel wird von wählender Person zerrissen	Wiederholung der Stimm- abgabe
erschienene Person ist nicht im Wähler- verzeichnis einge- tragen und besitzt keinen Wahlschein	Prüfen, ob Person am Ende des Wählerverzeichnisses nachgetragen worden ist gegebenenfalls Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf in diesem Wahlraum nicht wählen und ist eventuell im falschen Wahlraum erschienen (Angabe des Wahlraums auf der Wahlbenachrichtigung prüfen)	Beschluss über die Zurück- weisung der erschienenen Person fassen und in der Wahlniederschrift vermer- ken; an die zuständige Wahl- behörde verweisen wegen möglicher Erteilung eines Wahlscheines bis 15 Uhr
bei erschienener Person ist Stimmab- gabevermerk bereits vorhanden	betroffene wahlberechtigte Person muss nachweisen , dass sie noch nicht gewählt hat	Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahl- benachrichtigungen, ob betreffende Person gewählt hat oder ein Stimmabgabe- vermerk fehlerhaft eingetra- gen wurde
		Beschluss über Zulassung oder die Zurückweisung, Vermerk in der Wahlnieder- schrift

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Person ohne körperliche Beeinträchtigung mit Begleitperson in Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Untersagung der Unterstützung durch Begleitperson (Ausnahme: Kleinstkinder)	wählende Person nur allein in Kabine
Person mit körper- licher Beeinträchti- gung mit Hilfsperson in Wahlkabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Unterstützung der Wahlrechtsausübung durch Hilfsperson (Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstandes) bei körperlichen Beeinträchtigungen oder Unkundigkeit des Lesens (in sonstiger Weise beeinträchtigte Person muss von höchstpersönlichem Wahlrecht eigenständig Gebrauch machen können)	wählende Person mit Hilfs- person in Wahlkabine
Person erscheint mit Vollmacht, um für andere Person zu wählen	Vollmacht unzulässig; alle Wahlberechtigten dürfen vom höchstpersönlichen Wahlrecht nur eigenständig Gebrauch machen	Zurückweisung der Person
plötzlich erkrankte wahlberechtigte Person kann nicht selbst im Wahlraum erscheinen	Briefwahl kann bis 15 Uhr bei zuständiger Wahlbehörde beantragt werden	an die zuständige Wahl- behörde verweisen wegen Erteilung von Briefwahl- unterlagen bis 15 Uhr unter Vorlage einer Vollmacht für abholende Hilfsperson; Abgabe der Briefwahlunter-
		lagen bis 18 Uhr beim auf Wahlbrief angegebenen Empfänger
wählende Person unverhältnismäßig lange Zeit in Wahl- kabine	Sicherung der Wahlrechtsausübung: Aufforderung an wählende Person, Wahlkabine zu verlassen, um anderen Personen die Wahlrechtsausübung zu ermöglichen (Verweis auf ausgehängte Stimmzettelmuster)	Wählen mit zügiger Stimm- abgabe; maßgeblich sind dabei die Umstände!
(längeres) Telefonie- ren der wählenden Person in Wahl- kabine	Sicherung der Wahlfreiheit: Ausübung des Hausrechts durch den Wahlvorstand wegen Anspruch von Wählenden auf ungestörte beziehungsweise unbeeinflusste Stimmabgabe	Untersagung des Telefonie- rens; bei Ablehnung Verweis aus Wahlraum
Lesbarkeit/Sichtbar- keit der Stimmabga- be der wählenden Person	Sicherung des Wahlgeheimnisses: Stimmabgabe auf Stimmzetteln darf nicht einsehbar sein (fehlende Faltung); Zerreißen des Stimmzettels durch die wählende Person und Ausgabe eines neuen Stimmzettels	Vernichtung des Stimm- zettels/Wiederholung der Stimmabgabe

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Fotografieren der Stimmabgabe inner- halb und außerhalb der Wahlkabine	Sicherung des Wahlgeheimnisses und der störungsfreien Wahlhandlungen: Verbot von Selfies in der Wahlkabine beziehungsweise Fotografieren oder Filmen der eigenen Stimmabgabe (§ 56 Absatz 2 und Absatz 6 Nummer 5a BWO) oder der Stimmabgabe anderer Person (§ 107c StGB), wenn wählende Person und dessen Votum identifizierbar	Vernichtung des Stimm- zettels/Wiederholung der Stimmabgabe; Verweis der Person aus Wahlraum bei Verletzung des Wahlgeheim- nisses anderer Personen
Ton- und Bildaufnah- men im Wahlraum	Zerreißen des Stimmzettels durch wählende Person, Ausgabe eines neuen Stimmzettels Film- und Tonaufnahmen im Wahlraum unzulässig (auch bei Medien-Berichterstattung); Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die gefilmt oder interviewt werden sollen,	
	liegt vor	

5. Ereignisse im Wahlraum

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (zum Beispiel Plakate, Aufkleber) unzulässig	Entfernen der Wahlwerbung im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet
Person mit Wahlwer- bung im Wahlraum	Sicherung der Wahlfreiheit: Hausrecht des Wahlvorstandes gegebenenfals mit Ordnungsamt/Polizei durchsetzten; Werbung untersagen beziehungsweise entfernen	Untersagung/Entfernung der Wahlwerbung; gegebenen- fals Verweis aus Wahlraum
Geschenke von Personen an Wahl- vorstand	Sicherung der Wahlfreiheit/Wahlgleichheit: angesichts der Neutralität des Wahlvorstandes dürfen keine Geschenke angenommen werden (Anschein der Befangenheit vermeiden)	Ablehnung der Geschenke Keine Spendenteller!
störendes Verhalten	Sicherung der störungsfreien Wahlhandlung: Jedes die Wahlhandlung störende Verhalten ist unstatt- haft und darf vom Wahlvorstand durch die Ausübung des Hausrechts unterbunden werden.	Untersagung des störenden Verhaltens oder Verweis aus Wahlraum

6. Ereignisse vor dem Wahlraum

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Wahlwerbung	Sicherung der Wahlfreiheit: Anbringen von Wahlwerbung (zum Beispiel Plakate, Aufkleber) am Wahlraum sowie im Zugangsbereich ("Bannkreis", in der Regel unmittelbarer Eingangsbereich bis etwa 20 Meter vor dem Wahlgebäude) ist unzulässig;	Entfernen der Wahlwerbung am Gebäude; gegebenen- falls mit Unterstützung von Ord- nungskräften
Unterschriftensamm- lungen	ebenfalls unzulässig: Unterschriftensammlungen zum Beispiel von Bürgerinitiativen	Untersagung der Unter- schriftensammlung im unmittelbaren Umfeld des Wahlraums

Sachverhalt	Maßnahmen	Handlungsempfehlung
Wählerbefragungen	Sicherung der Wahlfreiheit: Wählernachbefragungen durch Wahlforschungsinstitute sind grundsätzlich ohne Behinderung anderer Wählender außerhalb des Wahlraums zulässig; Institute kündigen Befragungen vorher an	kein Veto gegen Befragung außerhalb des Wahlraums; im Wahlraum sofort unter- binden
großer Andrang von wählenden Personen um 18 Uhr (Ende der Wahlzeit)	Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18 Uhr vor dem Wahlraum anwesenden wahlberechtigten Personen nicht im Wahlraum selbst warten können, ist wie folgt zu verfahren:	
	a) ein beisitzendes Mitglied begibt sich genau um 18 Uhr vor den Wahlraum oder auf die Straße ans Ende der wartenden Personen;	Zurückweisung aller Perso- nen, die sich erst nach 18 Uhr noch anreihen wollen
	 b) nachdem die letzte bis 18 Uhr erschienene wahlbe- rechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl- handlung für beendet. 	

Anlage 3 | Umgang mit Wahlbeobachtenden

Die Offentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen-)Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist.

Was ist zulässig

Was ist nicht zulässig

- Der Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand.
- Das Zutrittsrecht wird jeder Person gleichermaßen gewährt – unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen.
- Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich.
- Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.

- Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen.
- Wählende Personen dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden.
- Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, ist verboten.
- Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer.
- Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
- Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen.
- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. die Forderung, die Auszählung zu unterbrechen, oder Forderung einer Nachzählung.
- Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Wahlbehörde zu prüfen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig			
Ggfs. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvor-	Zugriff auf Wahlunterlagen			
stand.	Einsicht in das Wählerverzeichnis			
• Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergeb-	Abfrage von personenbezogenen Daten			
nisverkündung).	Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat			
	Störung des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.			
Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf	Gefährdung des Wahlgeheimnisses			
den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sicht- barkeit jeder Einzelheit besteht nicht.	Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunter- lagen			
 Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachten- den behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes 	Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen der Wahlbeobachten- den nicht aktiv mitwirken.			
von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.	Wahlbeobachtende haben kein Anrecht a Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eine Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schne meldung und Niederschrift.			
Führung von Strichlisten während der Auszählung.				
Notizen				
 "Allgemeine" (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen ("Moment-/Überblickaufnahmen") sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht 	 Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine 			
beeinträchtigt werden; Aufnahmen von wählenden Personen und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.	Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht.			
Sind flui filli deleti Zustifillilung Zulassig.	Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlbehörde, die Übermittlung des Er- gebnisses an die Wahlbehörde, gehören nicht mehr zur Wahlbeobachtung.			
 Schriftlicher Wahleinspruch ist beim Deut- schen Bundestag einzureichen und zu begrün- den. 				

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden.

Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie nochmals gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Wahlbehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind strafbar.

Anlage 4 | Grundsätzliches zur Gültigkeit von Stimmen

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Bundestagswahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist.
- 2. für einen Wahlkreis in einem anderen Bundesland gültig ist.
- 3. keine Kennzeichnung enthält.
- 4. den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Sollte jedoch der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis im Land Brandenburg gültig sein, ist nur die Erststimme ungültig.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 ist unbedingt zu beachten, dass Erst- und Zweitstimme unabhängig voneinander gültig oder ungültig sein können.

Dies gilt auch im Falle eines Zusatzes oder Vorbehaltes, sofern sich der Zusatz oder Vorbehalt eindeutig nur auf die Erst- **oder** Zweitstimme bezieht.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der wählenden Person zweifelsfrei erkennbar und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **nicht die Gültigkeit der Stimmabgabe**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Kennzeichnungen müssen neutral sein. Zulässig sind beispielsweise

- das Kreuz "X" oder ein Pluszeichen "+" in einem der dafür vorgesehenen Kreise.
- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes.
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises.
- sonstige Zeichen (wie etwa "*", "**V**", "J", "." oder "**!**"), die den Willen der wählenden Person nicht in Zweifel ziehen.
- das Unterstreichen des Wahlvorschlages.

Auch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerbenden) oder aller Landeslisten bis auf eine/n ist eine gültige Form der Abgabe der Erst- bzw. Zweitstimme.

Ein Fragezeichen "?" ist **keine eindeutige** Kennzeichnung eines Wahlkreisbewerbenden oder einer Landesliste. Die entsprechend gekennzeichnete Erst- oder Zweitstimme ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher – unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet – **sowohl die Erststimme als auch die Zweitstimme** auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Wenn die wählende Person jeweils bei den Wahlkreisbewerbenden bzw. bei den Landeslisten zwei oder mehrere Wahlvorschläge kennzeichnet, ist die jeweilige Erst- bzw. Zweitstimme

in jedem Fall ungültig.

Die **Ungültigkeit** der Stimmabgabe ist ferner gegeben, wenn die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel **durchgerissen** hat.

Des Weiteren hat die Ergänzung oder Streichung der Namen einzelner oder sämtlicher Bewerbenden auf der Landesliste stets die Ungültigkeit der abgegebenen Zweitstimme zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, also eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende **Beifügung** enthalten. Diese Beifügung muss nicht unklar bezüglich des Willens der wählenden Person sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Wilens der wählenden Person handelt, zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen "I" neben dem Kreuz oder Pluszeichen ("X" oder "+").

Auf den folgenden Seiten finden Sie Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen.

Anlage 5 | Musterbeispiele gültiger Stimmen

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	\bigcirc
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0

Zweitstimme

		A-Partei	1
\mathcal{I}	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
4		B-Partei	2
φ	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
\mathcal{I}	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
		D-Partei	4
\mathcal{I}	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
		E-Partei	5
\cup	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Kreuz ("X" oder "+") oder einen Strich ("/") ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	Ø
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0

Zweitstimme

		A Dt-:	
	AP	A-Partei	1
	7.0	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
		B-Partei	2
0	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
\bigcirc	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
		D-Partei	4
	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
		E-Partei	5
\cup	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kenntlichmachung durch ein Ausrufezeichen ("!") und das Ausmalen des Kreises sind zulässige Kennzeichnungsvarianten. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel Erststimme Zweitstimme A-Partei Niklas, Arne Kai ΑP ΑP Geschäftsführer Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Perleberg Marcel Erkner, Dr. Jil März 2 Sommer, Swenja BP B-Partei BP Architektin Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn Dr. Gent, Christiane 3 CP CP C-Partei Ärztin Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Lenzen Moritz Arndt, Jana Milde Barrais, Björn D-Partei 4 DP DΡ D-Partei Uhrmacher Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth. Perleberg 5 Termstedt, Maja ΕP E-Partei ΕP Kauffrau Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung neben dem Wahlvorschlagsfeld ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante, wenn die Zuordnung – wie in diesem Fall – eindeutig erkennbar ist. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel									
E	-Partei 		E	rststimme		Zweitstin	nme		
1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0		0	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0		0	ВР	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0		0	СР	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0		0	DP⊅	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0		0	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Handschriftliche Beschriftungen mit der Partei- oder Kurzbezeichnung sind zulässig, sofern sie in dem vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlages stehen oder durch einen geeigneten Hinweis darauf hindeuten. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	×
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0

Zweitstimme

	\bigcirc		A-Partei	1
	(X)	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
	$\overline{}$		B-Partei	2
	0	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
ĺ			C-Partei	3
	\bigcirc	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
ĺ			D-Partei	4
	\bigcup_{i}	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
4	eses gilt		E-Partei	5
	(x)	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Durch den Vermerk "dieses gilt" ist eindeutig erkennbar, dass die wählende Person für die Liste der E-Partei votiert hat. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	Ø
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	Ø
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	Ø
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	Ø

Zweitstimme

Ø	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
		B-Partei	2
\bigcirc	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
X		C-Partei	3
	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
X		D-Partei	4
	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
		E-Partei	5
	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf einen beim Kreiswahlvorschlag und einen beim Listenwahlvorschlag ist eindeutig erkennbar, dass für den Kreiswahlvorschlag der A-Partei und den Listenwahlvorschlag der B-Partei votiert wurde. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag A-Partei) und Zweitstimme (Listenwahlvorschlag B-Partei).

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas , Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	×
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	\$
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0

Zweitstimme

×	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
0	ВР	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
0	СР	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
0	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
0	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Kennzeichnung des Kreiswahlvorschlages der D-Partei eindeutig durch Streichung beseitigt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag B-Partei) und Zweitstimme (Landeslistenvorschlag A-Partei).

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	•
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0

Zweitstimme

		A-Partei	1
$ \bigcirc $	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
		B-Partei	2
\bigcirc	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
\bigcirc	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
α		D-Partei 🗶	4
	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	+
		E-Partei	5
$ \bigcirc$	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner,	

Anmerkung:

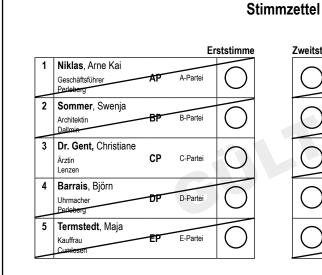
Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Kreiswahlvorschlages und/oder eines Listenwahlvorschlages sind zulässig. Die wählende Person hat im vorliegenden Fall eindeutig und zweifelsfrei für den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und den Listenwahlvorschlag der D-Partei votiert. Die Stimmabgaben sind deshalb gültig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel Erststimme Niklas, Arne Kai ΑP Geschäftsführer Perleberg Sommer. Swenia BP B-Partei Architektin Dr. Gent, Christiane CP C-Partei Ärztin Barrais, Björn DP D-Partei Uhrmacher Perleberg Termstedt, Maja ΕP E-Partei Kauffrau

Zweitstimme A-Partei 1 ΑP Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März B-Partei 2 BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz Marietta Lasker, Rick Dorn 3 CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde D-Partei 4 DP Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt 5 Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die **Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes** (hier der Kreiswahlvorschlag der C-Partei) ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Auch die **Umrandung** des bei einem Wahlvorschlag (hier der Listenwahlvorschlag der E-Partei) **aufgedruckten** Kreises ist eine zulässige Kennzeichnung. Da die wählende Person alle Listenbewerbenden der betreffenden Partei unterstrichen hat, wird ihr Wille noch bestärkt. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine gültige Erst- und Zweitstimme.



Zweitstimme A-Partei ΑP Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März B-Partei 2 BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn 3 Nicole Tarım, Kevin Krüger, Dörte Venske Moritz Arndt, Jana Milde 4 DP Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth. Carmen Norden, Uwe Fendt 5 ΕP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreiswahlvorschläge bis auf den Kreiswahlvorschlag der C-Partei und aller Listenwahlvorschläge bis auf den Listenwahlvorschlag der D-Partei ist eindeutig und zweifelsfrei der Wille der wählenden Person erkennbar. Der vorliegende Stimmzettel enthält mithin eine gültige Erststimme zugunsten der Wahlkreisbewerberin der C-Partei und eine gültige Stimmabgabe zugunsten des Listenwahlvorschlages der D-Partei, zumal die landeswahlrechtlichen Vorschriften nicht zwingend eine besondere (positive) Kennzeichnung des betreffenden Wahlvorschlages verlangen.

Stimmzettel Erststimme

	Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	O

1 Niklas, Arne Kai

Zweitstim	me
)	

	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner,	1
		Marcel Erkner, Dr. Jil März	
		B-Partei	2
0	ВР	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
\bigcirc	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
		D-Partei	4
\mathcal{C}	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
		E-Partei	5
	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Durch die Wörter "OK" und "Ja" in dem Kreis oder Feld des betreffenden Wahlvorschlages ist eindeutig kenntlich gemacht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Im vorliegenden Fall liegt also eine gültige Erststimme zugunsten des Kreiswahlvorschlages der A-Partei und eine gültige Zweitstimme zugunsten des Listenwahlvorschlages der E-Partei vor.

Anlage 6 | Musterbeispiele ungültiger Stimmen

Stimmzettel Erststimme Zweitstimme Niklas, Arne Kai 1 ΑP ΑP Geschäftsführer Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Perleberg Marcel Erkner, Dr. Jil März 2 Sommer, Swenja BP B-Partei BP Architektin Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn Dr. Gent, Christiane 3 CP CP C-Partei Ärztin Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde Barrais, Björn 4 DP D-Partei DP Uhrmacher Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Perleberg 5 Termstedt, Maja E-Partei ΕP Kauffrau Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes Anmerkung: Der vorliegende Stimmzettel enthält keine Kennzeichnung. Jeder Stimmzettel, der keine Kennzeichnung aufweist,

enthält jeweils eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel Erststimme Zweitstimme Niklas, Arne Kai A-Partei 1 ΑP A-Partei ΑP Geschäftsführer Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Perleberg Marcel Erkner, Dr. Jil März 2 2 Sommer, Swenja BP? Architektin BP B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn Dr. Gent, Christiane 3 CP C-Partei CP Ärztin Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde Barrais, Björn 4 DP D-Partei DP Uhrmacher Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Perleberg 5 Termstedt, Maja ΕP E-Partei ΕP Kauffrau Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes Anmerkung: Der Wille der wählenden Person muss in jedem Fall zweifelsfrei erkennbar sein. Bei einem Fragezeichen ("?") ist der Wille der wählenden Person zweifelhaft. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel also jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas , Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	×
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	X E-Partei	0

Zweitstimme

0	АР	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1	
×	ВР	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2	
0	СРХ	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3	
0	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4	
0	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5	×

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält jeweils drei gekennzeichnete Kreiswahlvorschläge und Listenwahlvorschläge. Da jede wählende Person jeweils nur eine Erst- und Zweitstimme hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgaben gelten sollen, enthält dieser Stimmzettel jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	\bigcirc
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	0

Zweitstimme

		A-Partei	1
\otimes	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
		B-Partei	2
\bigcirc	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
\bigcirc	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
		D-Partei	4
	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
		E-Partei	5
\otimes	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält zwei gekennzeichnete Listenwahlvorschläge. Die wählende Person hat zwar insgesamt zwei Stimmen, jedoch jeweils nur eine Erst- und eine Zweitstimme. Im Falle des Verzichts auf die Abgabe der Erststimme dürfen nicht zwei Zweitstimmen (oder im Falle des Verzichts auf die Zweitstimme zwei Erststimmen) vergeben werden. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel daher – neben einer ungültigen Erststimme (Grund: keine Kennzeichnung) – auch eine ungültige Zweitstimme.

Erststimme Niklas, Arne Kai ΑP Geschäftsführer Perleberg Sommer, Swenja BP B-Partei Architektin Dallmin Dr. Gent, Christiane CP C-Partei Ärztin Lenzen Barrais, Björn

DP

ΕP

D-Partei

E-Partei

Zweitstim	ıme		
		A-Partei	1
\cup	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
		B-Partei	2
\bigcirc	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
P	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
		D-Partei	4
	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	
		E-Partei	5
\bigcup	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

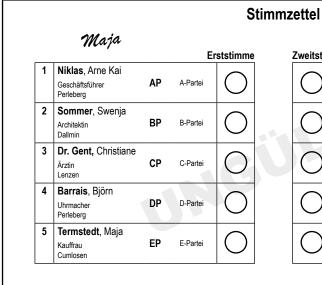
Anmerkung:

Uhrmacher Perleberg **Termstedt**, Maja

Kauffrau

Die vorgenommenen Kennzeichnungen gehen jeweils – deutlich und nicht nur geringfügig – über zwei Wahlvorschlagsfelder hinweg. Es ist daher nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, für welchen Kreiswahlvorschlag die Erststimme und für welchen Listenwahlvorschlag die Zweitstimme gelten sollen. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel



C-Partei Zweitstimme A-Partei 1 ΑP Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März 2 BP Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn 3 CP Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde 4 DP Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt 5 ΕP Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes

Anmerkung:

Die vorgenommene Kennzeichnung muss eine räumliche Verbindung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Wahlvorschlagsfeld aufweisen. Im vorliegenden Fall fehlt es jeweils an der räumlichen Verbindung der Kennzeichnung mit dem auf dem Stimmzettel vorgedruckten Feld des betreffenden Kreiswahlvorschlages und des betreffenden Listenwahlvorschlages. Der vorliegende Stimmzettel enthält deshalb eine ungültige Erststimme und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas , Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	\bigcirc
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP-	E-Partei	×

Zweitstimme

		A-Partei	1
\mathcal{C}	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
		B-Partei	2
\mathcal{I}	BP	Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	
		C-Partei	3
)	СР	Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	
		D-Partei	4
<u>×</u>)	DP	Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	huer
)		E-Partei	5
	EP	Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	

Anmerkung:

Die wählenden Personen haben keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Landesliste benannten Bewerbenden zu streichen und/oder durch andere Personen zu ergänzen oder zu ersetzen. Im vorliegenden Fall wurde die Landesliste der D-Partei um eine weitere Person ergänzt. In dem Feld des Kreiswahlvorschlages der E-Partei wurde die Parteibezeichnung gestrichen; der Wille der wählenden Person ist dadurch nicht mehr zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

1	Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg	AP	A-Partei	0
2	Sommer, Swenja Architektin Dallmin	ВР	B-Partei	0
3	Dr. Gent, Christiane Ärztin Lenzen	СР	C-Partei	0
4	Barrais, Björn Uhrmacher Perleberg	DP	D-Partei	0
5	Termstedt, Maja Kauffrau Cumlosen	EP	E-Partei	Ø

Zweitstimme

$\overline{}$		A-Partei	1
\bigcirc	AP	Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	
0	ВР	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
0	СР	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
0	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
×	EP	E-Partei Reihenfolge ist nicht nachu Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt Marion Anthes	oltziehb

Anmerkung:

Das für den Listenwahlvorschlag der E-Partei aufgedruckte Feld wurde mit einer kritischen Anmerkung versehen. Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält. Im Regelfall wird die Stimmabgabe dann insgesamt, also Erst- und Zweitstimme, ungültig sein. Zusätze, die sich jedoch eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Der Stimmzettel enthält deshalb eine gültige Erststimme (Kreiswahlvorschlag E-Partei) und eine ungültige Zweitstimme.

Stimmen sollen nur dann gezählt werden, wenn die Personen für den Neubau einer Sportarena eintreten! Erststimme Niklas, Arne Kai Geschäftsführer Perleberg Sommer, Swenja BP B-Partei Architektin Dr. Gent, Christiane CP C-Partei Ärztin Lenzen Barrais, Björn DP D-Partei Uhrmacher Perleberg Termstedt, Maja E-Partei Kauffrau

Stimmzettel

7	veit	-4:	
/ V	veit	STIIT	nme

Zweitatiiiiie			
0	AP	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
0	ВР	B-Partei Carsten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
0	СР	C-Partei Nicole Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
0	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
×	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die wählende Person die Stimmabgabe mit einem Vorbehalt versehen. Abgegebene Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält. In der Regel wird in diesen Fällen die Stimmabgabe insgesamt, also Erst- und Zweitstimme, ungültig. Zusätze, die sich jedoch eindeutig und zweifelsfrei nur auf eine Stimme beziehen, machen nur diese unwirksam. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Stimmzettel enthält also jeweils eine ungültige Erst- und Zweitstimme.

Stimmzettel

Erststimme

Niklas, Arne Kai ΑP Geschäftsführer Perleberg 2 Sommer, Swenja Architektin BP B-Parte Dr. Gent, Christiane CP C-Partei Ärztin Barrais, Björn DP D-Partei Uhrmache Perleberg 5 Termstedt, Maja ΕP E-Partei Kauffrau Cumloser

Zweitstimme			
\bigcirc	AP ?	A-Partei Yvonne Zabel, Sven Strom, Lydia Fauner, Marcel Erkner, Dr. Jil März	1
0	ВР	B-Partei Careten Conze, Maria Kern, Sönke Schwarz, Marietta Lasker, Rick Dorn	2
0	СР	C-Partei Nieele Tamm, Kevin Krüger, Dörte Venske, Moritz Arndt, Jana Milde	3
\bigcirc	DP	D-Partei Patrick Zwerg, Rita Schildt, Dr. Pascal Werth, Carmen Norden, Uwe Fendt	4
0	EP	E-Partei Dr. Britta Belzig, Aaron Herbst, Maren Gressner, Paul Schmedt, Marion Anthes	5

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat die wählende Person den Listenwahlvorschlag der D-Partei mit einem Haken gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder dreier konkurrierender Listenwahlvorschläge (der B-Partei, C-Partei und E-Partei) durchgestrichen sowie das für den Listenwahlvorschlag der A-Partei aufgedruckte Feld mit einem Fragezeichen versehen. Der Wille der wählenden Person ist damit nicht mehr eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel enthält deshalb – neben einer gültigen Erststimme (zugunsten des Kreiswahlvorschlages der B-Partei) – eine ungültige Zweitstimme.

Anlage 7 | Muster einer Wahlniederschrift (Urnenwahl)

Gemeinde:	Neuhof	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) ☑ Allgemeiner Wahlbezirk
Kreis:	Prígnítz	☐ Sonderwahlbezirk
Wahkreis:	56	☐ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
Land:	Brandenburg	
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	0004	Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvor- standes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl Zum Deutschen Bundestag

am 23. Februar 2025

1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname/n	Funktion				
1.	Leiterin	Johanna	als Wahlvorsteher				
2.	Zweiter	Thorsten	als stellv. Wahlvorsteher				
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer				
4.	Stifter	Michael	als Beisitzer				
5.	Robinson	Marcel	als Beisitzer				
6.	Juni	Klaus	als Beisitzer				
7.	Raggelsdorf	Michaela	als Beisitzer				
8.	Mai	Dieter	als Beisitzer				
9.	Bürgerin	Anna	als Beisitzer				

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familiennamen	Vorname/n	Hrzeitللـ
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiennamen	Vorname/n	Aufgabe
1.			
2.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen überblickt werden.

Zahl d	e	r١	٨	la	ıŀ	ıl	k	a	b	i	n	е	r	1					
4																			

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

versiegelt.

□ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

ab 8. Uhr 00. Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen des Wählerverzeichnisses aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Während der Stimmabgabe:

☑ Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen	☑ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Un- gültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
		☐ Der Wahlvorstand wurde vom
		unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:
		(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)
2.7	Beweglicher Wahlvorstand	
	Im Wahlbezirk	war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8)
		☐ war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
		Im Wahlbezirk befindet sich
		\square das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
		(Bezeichnung)
		☐ das Kloster
		(Bezeichnung)
		☐ die sozialtherapeutische Anstalt
		(Bezeichnung)
		☐ die Justizvollzugsanstalt
		(Bezeichnung)
		für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.
		Die personelle Zusammensetzung des/der be- weglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahl- vorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Nieder- schrift als
		Anlagen Nr bisbeigefügter besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

☑ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
☐ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.
☑ waren nicht zu verzeichnen.
☐ waren zu verzeichnen.Beispiele für besondere Vorfälle sind:
 Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 Bundeswahlordnung kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung Verletzungen des Wahlgeheimnisses Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum Polizeieinsätze, Unfälle längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahlraum/Wahlkabinen unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Um-

gebung des Wahlraums

Über die besonderen Vorfälle wurden Nieder-

Nr. bis beigefügt sind.

schriften angefertigt, die als Anlagen

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen. Dabei wurde entsprechend der **Auszählanleitung** vorgegangen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt (siehe Schritt 2 der Auszählanleitung).
 Die Zählung ergab
- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt (siehe Schritt 2 der Auszählanleitung). Die Zählung ergab
- Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass
- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

.....820 Stimmabgabevermerke

- □ weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d)).

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)	
	(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)
hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichte- ten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossenen und versie- gelt wurde, gelegt und	
zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis, den eingenommenen Wahlscheinen und die Auszählanleitung mit der Erfassungstabelle dem vom Kreiswahllei- ter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender	
Wahlvorstand) übergeben.	(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)
	Die Übergabe
	☐ der verschlossenen Wahlurne
	$\hfill \square$ des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln
	erfolgte umUhrMinuten.
Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende	
Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.	☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen) (Weiter bei Punkt 5.4)
Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.	
Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.	
Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil	(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))
	☐ im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war

e)

f)

	□ aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters vonUhrMinuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des
	(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)
	umUhrMinuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.
Folgende Zahlen des abgebenden und des auf- nehmenden Wahlvorstandes wurden zusam- mengezählt und in die Erfassungstabelle des aufnehmenden Wahlvorstandes eingetragen: - die Zahl der Wahlberechtigten (A1, A2, A1+A2), siehe Schritt 1 der Auszählanlei- tung,	
 die Zahl der Wählenden B und die Zahl der einbehaltenen gültigen Wahlscheine B1, siehe Schritt 2 der Auszählanleitung. 	
g) Sodann wurden die Stimmzettel sortiert (siehe Schritt 3 der Auszählanleitung) und gezählt (siehe Schritt 4 der Auszählanleitung). Die Zählung ergab	
	822 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)
a) + b) Die Zahl ergab	822 Personen.
	☑ Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
	☐ Die Gesamtzahl a) + b) war um(Anzahl) größer um(Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.
	Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
Zählung der Stimmen	
Alle Schritte der Auszählanleitung wurden ausge-	

3.3

führt.

3.4 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☑ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Gemäß Schritt 12 der Auszählanleitung wurden alle Werte der Erfassungstabelle in nachfolgende Felder eingetragen. Die Richtigkeit der übertragenen Werte wurde durch eine weitere Person kontrolliert.

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	1152
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)¹)	766
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	1918
В	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	822
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	2

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)								
Sur	nme C	+ [) muss mi	t B	übereinstimmen.			

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Erststimmen	7	5	2	14

Gültige Erststimmen:

	- Carriago Erototaminoni					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt	
D	Gültige Erststimmen insgesamt	<i>5</i> 73	230	5	808	
davon entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/ bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)						
D1	1. Müller, Max (Partei A)	120	65	1	186	
D2	2. Schmitt, Sonja (Partei B)	196	72	0	268	
D3	3. Meier, Melanie (Partei C)	82	47	1	130	
D4	4. Koch, Karl (Partei D)	175	46	3	224	
	usw.					

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)	
Summe E + F muss mit B übereinstimmen.	

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Е	Ungültige Zweitstimmen	7	8	1	16

Gültige Zweitstimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	<i>5</i> 73	227	6	806
	davon entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)				
F1	1. (Partei A)	120	74	2	196
F2	2. (Partei B)	196	26	1	223
F3	3. (Partei C)	82	46	3	131
F4	4. (Partei D)	175	81	0	256
	usw.				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.2

5.1	Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung
	Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahler- gebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

verzeichnen:	
	/
Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
	/
Erneute Zählung	
(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)	
Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	/
	(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil	
	/
	/

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3 sowie die Schritte 3 bis 12 der Auszählanleitung) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

 $\hfill\Box$ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

..... (Angabe der Gründe)

☐ berichtigt.

(Die berichtigten Zahlen wurden in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich gemacht und abgezeichnet. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis wurde gemäß Schritt 11 der Auszählanleitung (rot umrandete Felder in der Erfassungstabelle)

ĭ telefonisch übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

	Newhof, 23.02.2025
Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
Johanna leiterin	Michael Stifter
Der Stellvertreter	Marcel Robinson
Thorsten Zweiter	Klaus Juni
Der Schriftführer	Michaela Raggelsdorf
Linda Darfau	Dieter Mai
	Anna Bürgerin

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	<i></i>		
	(Vor- und Familienname)		
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlnieder-			
schrift, weil	//		
	/		
	/		
	(Angabe der Gründe)		

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d))

a)	Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für
	die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen
	geordnet und gebündelt sind,

- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

5.9	Übergabe	der	Wahlu	nterlagen
-----	----------	-----	-------	-----------

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

Der Wahlvorsteher

- ☑ diese Wahlniederschrift (gegebenenfalls mit Niederschrift über besondere Vorkommnisse, Auszählanleitung mit Erfassungstabelle) mit den Anlagen (ausgesonderte nummerierte Stimmzettel),
- ☑ die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- ☑ das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- ☑ die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- ☑ alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

	Dei Wallivorstelle				
	Johanna Leit	terin			
•	der Gemeindebehörde , um				Anlager
(Unterschrift des Be	eauftragten der Gemein	debehörde)			

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

A 8

Anlage 8 | Muster einer Wahlniederschrift (Briefwahl)

Briefwahlvorstand-Nr.:	9004
Gemeinde(n) ¹	Neuhof
Kreis ¹	Prígnítz
Wahlkreis ¹	56
Land:	Brandenburg

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses <u>der Briefwahl</u> bei der Wahl Zum Deutschen Bundestag

am 23. Februar 2025

2. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname/n	Funktion
1.	Leiterin	Johanna	als Briefwahlvorsteher
2.	Zweiter	Thorsten	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer
4.	Stifter	Michael	als Beisitzer
5.	Robinson	Marcel	als Beisitzer
6.	Juni	Klaus	als Beisitzer
7.	Raggelsdorf	Michaela	als Beisitzer
8.	Mai	Dieter	als Beisitzer
9.	Bürgerin	Anna	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familiennamen	Vorname/n	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familiennamen	Vorname/n	Aufgabe
1.			
2.			

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

⋉ versiegelt.

□ verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Wahlbüro der Stadt Pritzwalk

(Bitte Anzahl eintragen:)

....811.... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

☑ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungül-
tig erklärt worden sind, übergeben worden ist

der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeber
worden ist/sind

☐(Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

A 8

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/ den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

	Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.(weiter bei Punkt 2.5)
X	Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.
	(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)
	Ein Beauftragter des/der
	Wahlbüros der Stadt Pritzwalk
	überbrachte
	um <u>18</u> Uhr <u>10</u> Minuten
	weitere 1.8 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

- 2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.
- 2.5.2 Es wurden

zettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)	
zettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3) insgesamt	☐ keine Wahlbriefe beanstandet.
☑ insgesamt9Anzahl) Wahlbriefe bean- standet.	
	☑ insgesamt9Anzahl) Wahlbriefe bean-
(weiter bei Punkt 2.5.3)	
	(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

,	
4	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefum- schlag kein oder kein gültiger Wahl- schein beigelegen hat,
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefum- schlag kein Stimmzettelumschlag bei- gefügt war,
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbrief- umschlag noch der Stimmzettelum- schlag verschlossen waren,
1	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
2	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfs- person die vorgeschriebene Versiche- rung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimm- zettelumschlag benutzt worden war,
<i>l</i>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelum- schlag benutzt worden war, der offen- sichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übriger abwich oder einen deutlich fühlbarer Gegenstand enthalten hat.
Insgesamt:	7(Anzahl) Wahlbriefe.

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbrie-

fen eintragen:)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt **ausgesondert**, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

☐ Nein.
(weiter bei Punkt 3)

☑ Ja. Es wurden insgesamt _2 ____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

	Шε
V A W	r.
	ĸ.

3 I	Ermittlung	und Fest	stellung de	es Briefwah	lergebnisses
-----	------------	----------	-------------	-------------	--------------

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

...822.... Wahlscheine.

Sodann wurde die Wahlurne

um ...18....Uhr ...OO....Minuten geöffnet.

- 3.2.2 Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- 3.2.3 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab

	ahl hinten in Abschnitt 4 bei K		
В	= Wähler insgesamt, zugleich	B1	eintra-
gen.			

☑ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.4)

☐ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.4 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen

Es wurden die Schritte 7 bis 14 der Auszählanleitung ausgeführt.

3.4 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

☑ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Gemäß Schritt 16 der Auszählanleitung wurden alle Werte der Erfassungstabelle in nachfolgende Felder eingetragen. Die Richtigkeit der übertragenen Werte wurde durch eine weitere Person kontrolliert

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

В	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.3]	
B1	zugleich Wähler mit Wahlschein	822

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)			
Summe C + D	muss mit B übereinstimmen.		

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Erststimmen	7	5	2	14

Gültige Erststimmen:

Catago Elototaminon.					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D	Gültige Erststimmen insgesamt	<i>5</i> 73	230	5	808
(Vor- ı	on entfielen auf den Bewerber und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Part deren Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ei/			
D1	1. Müller, Max (Partei A)	120	65	1	186
D2	2. Schmitt, Sonja (Partei B)	196	72	0	268
D3	3. Meier, Melanie (Partei C)	82	47	1	130
D4	4. Koch, Karl (Partei D)	175	46	3	224
	usw.				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)	
Summe E + F muss mit B übereinstimmen.	

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Ε	Ungültige Zweitstimmen	7	8	1	16

Gültige Zweitstimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	<i>5</i> 73	227	6	806
	on entfielen auf die Landesliste der bezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)				
F1	1. (Partei A)	120	74	2	196
F2	2. (Partei B)	196	26	1	223
F3	3. (Partei C)	82	46	3	131
F4	4. (Partei D)	175	81	0	256
	usw.				

ο.	Abschluss der Wahlergebnisteststellung	
5.1	Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfests	tellung
	Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:	
	Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:	
5.2	Erneute Zählung	
	(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)	
	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	(Vor- und Familienname)
	beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil	
		(Angabe der Gründe)
	Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3 sowie die Schritte 7 bis 14 der Auszählanleitung) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde	
		☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
		□ berichtigt.

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis wurde gemäß Schritt 15 der Auszählanleitung (rot umrandete Felder in der Erfassungstabelle)

ĭ telefonisch übermittelt.

(Die berichtigten Zahlen wurden in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich gemacht und abgezeichnet. Alte Zahlenangaben

bitte nicht löschen oder radieren.)

A 8

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der Briefwahlvorsteher Die übrigen Beisitzer Johanna leiterin Michael Stifter Der Stellvertreter Marcel Robinson Thorsten Zweiter Der Schriftführer Michaela Raggelsdorf Linda Darfau Dieter Mai

Ort und Datum

Anna Bürgerin

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

 /
(Vor- und Familienname)
 (Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als **Anlagen** beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Briefwahlversteher

(Unterschrift des Beauftragten)

.....

Die Unterlagen zur Übergabe an die Gemeindebehörde/Kreiswahlleitung wurden wie folgt

am $\underline{23.02.2025}$, um $\underline{21:35}$ Uhr, übergeben

- ☑ diese Wahlniederschrift (gegebenenfalls mit Niederschrift über besondere Vorkommnisse, Auszählanleitung mit Erfassungstabelle) mit den Anlagen (ausgesonderte nummerierte Stimmzettel und die zurückgewiesenen nummerierten Wahlbriefe),
- ☑ die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben.
- ☑ das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- ☑ die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- ☑ alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindebehörde/Kreiswahlleitung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Dei Briefwariiverst	51101
Joł	(Unterschrift)
-	wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlager Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

IMPRESSUM

Herausgeber

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg (LWL)

Geschäftsstelle

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2900

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Internet: www.wahlen.brandenburg.de

Layout/Grafik

MIK | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de

Titelfoto: © Zerbor - stock.adobe.com

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) | Heinrich-Mann-Allee 104 B | 14473 Potsdam

Auflage: 4.850 Exemplare (1. Auflage)

Stand: Dezember 2024